Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 5 (1836)
Heft: 21

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 21. Mai
No. 21. 1836.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Ich aber war wie ein geduldig Lamm, das zur Schlachtbank geführt wird, und wußte nicht, daß sie wider mich Anschläge sannen, da sie sprachen: Laßt uns Holz an sein Brod thun (ihn vergiften), und ihn vertilgen aus dem Lande der Lebendigen, daß seines Namens nicht mehr gedacht werde. Jeremias 11, 19.

Der Pfaffenbrief.

Es ist in neuerer Zeit nicht leicht ein altes Aktenstück so häufig angerufen worden, als der sogenannte Pfaffenbrief vom 7. Weinmonat 1370. Fortwährend sucht man auch auf diese Urkunde der alten Eidgenossen, als auf einen unwiderlegbaren faktischen Beweis, die junge Behauptung gewisser angeblicher Rechte der weltlichen Gewalt in geistlichen Dingen zu stützen. Es lohnt der Mühe, diesen alten Brief etwas näher zu besehen. Hier folgt er, wie er in Tschudis Chronik I., S. 472, lautet:

Pfaffen Brieff, So zwüschend Zürch, Luzern, Zug, Uri, Schweitz, Und Underwalden Uffgricht. 1370. Johr.

Wir der Bürgermeister, die Räth, die Zunftmeister und alle Burger gemeinlich der Stadt Zürich; der Schultheiß, der Rath und alle Burger gemeinlich der Stadt Luzern; der Ammann, der Rath und alle Burger der Stadt Zug zu Aegeri, und alle die, die in das Amt Zug gehören; die Ammann und alle Landleuth der dreyen Länderen, Uri, Schweitz und Unterwalden: Thun kundt allen denen, die diesen Brief hören lesen, oder sähen. Daß wir mit gemeinem Rath und mit guter Vorbetrachtung durch Nutz, Nothdurft und guten Fridens willen, Unser und des Lands, übereinkommen sind, gemeinlich und einhelliglich der Ordnung und Gsatzen, wie hernach geschrieben staht. Des ersten hand wir gsetzt, wer der ist, der mit Haussröuke, mit seim selbs Leib, oder mit seinem Gsind sitzen und wohnhaft seyn wil in deheinen disen vorgenannten Städten und Länderen, es seien Pfaffen oder Leyen, Edel oder Unedel, die dem Hertzogen von Oesterreich Rath oder Dienst gelobt oder geschworen hand, die alle sollen auch loben und schweeren, Unser der vorgenanten Städten und Länderen Nutz und Frummen, auch Ehr zufürderen, und mit guten Treuen zuwahrnen vor allem dem Schaden, so sie vermeynen, das den vorgenanten Städten und Länderen, gemeinlich oder sonderlich, deheiner weis Geprästen oder Schaden bringen möchte. Und sol sie das davor dehein anderer Eyd, so sie jemands gethan hand, oder noch thäten, nicht schirmen ohn alle Gefehrd.

Was auch Pfaffen in unser Eydgnoßschaft, in Städten und Länderen wohnhaft sind, die nicht Burger, Landleut oder Eydgenossen sind, die sollen dhein frömdes Gericht, geistlichs noch weltlichs suchen noch treiben gegen niemands, so in disen vorgenanten Städten und Länderen sind, wann sie sollen von jeglichen Recht nehmen an den Stätten und vor dem Richter, da er gesessen ist, es wäre dann umb ein Ee, oder umb geistlich Sachen, ohn alle Gefehrd. Welcher Pfaff aber darwieder thut, da soll die Stadt oder das Land, da derselb Pfaff wohnhaft ist, verhüten und versorgen mit aller ihrer Gemeind, daß demselben Pfaffen niemand essen oder trinken gebe, hause noch hofe, gen ihm nüd Kauf noch Verkauf, noch dhein andere Gemeinsami-

mit ihm haben, ohn Gefehrd. Und soll auch derselbig Pfaff in niemands Schirm seyn, unser Städt noch Länder, all dieweil untz er von den frömden Gerichten lat, und auch abgeleyt den Schaden, den der Angesprochene genohmen von der frömden Gerichten wegen, ohn alle Gefehrd. Wäre auch, daß jemands, so in disen vorgenanten Städten oder Landen wohnhaft sind, den andern ohne Recht angriffe, oder schädigte mit Pfandung oder anderen Sachen, deß Leib und Gut sollen die, bei denen er wohnhaft ist, angreiffen, nöthen und deß weisen, daß er den Schaden gänzlich ablege und widerthue, wann unser geschwornen Brieff weisen, daß niemand den andern on Recht schädigen solle.

Wäre auch, daß dhein Lay unter uns den anderen mit frömden Gerichten auftriebe, geistl. oder weltlichen, um weltlich Sachen, wie der Angesprochen deß zu Schaden komt, das sol ihm der Kläger ablezen, wann jedermann sol von dem anderen Recht nehmen vor dem Richter, da der Ansprächig gesessen ist, als unsere Bundt-Brief beweisen. Es soll auch niemands, der unter uns, den vorgenanten Städten und Ländern gesessen ist, sein Sach oder Ansprach jemand in dhein weis geben, davon jemand bekümmeret werden möchte, bei der Peen, so vor und nach geschrieben staht, ohn alle Gefehrd. Wäre aber, daß jemands in diesen vorbenanten Städten und Ländern sein Burg-Recht oder Landrecht aufgäbe, und darnach jemands unter uns mit frömden Gerichten, geistlichen oder weltlichen auftribe, oder schädigete, der soll doch niemermehr wider in dieselbig kommen, eh er dem Angesprochnen gänzlich abgeleytt allen Schaden, den er von des frömden Gerichtes wegen genohmen hat, ohn alle Gefehrd.

Wir sind auch einhelliglich übereinkommen, daß wir alle Strassen, von der stiebenden Brugg untz gen Zürich zu allen Seiten in aller Eydgnossenschaft schirmen sollen und wöllen, er seyge ein Gast, Landmann oder Burger, Frömd oder Heimsch, wie sie geheissen sind, daß die mit ihrem Leib und Gut, in allen unseren, und deren so zu uns gehören, Gerichten oder Gebieten, sicher fahren, daß sie ohne Recht niemand bekümmeren, sumen, noch schädgen sol; wer aber darwider thut, da sollen wir einanderen behulffen und berathen seyn, wie der geweißt werde, daß er den Schaden und den Angriff ablege und widerthüe, so sehr sein Leib und Gut erzügen mag, ohn alle Gefehrt. Und so daher zu etlichen Zeiten von Städten und von Ländern Leuth außzogen sind, und ander Leut angriffen, gepfändt und geschädiget hand, darvon uns grossen Schaden kommen möcht, und dem Schaden zufürkomen, haben wir einhelliglich gsetzt, meynen und wöllen nicht, daß von disen vorgenanten Städten und Ländern jemand dhein Gläuff oder Auszug mache, mit Pfandung oder anderen Sachen jemand schädge, dann mit Urlaub, Willen und Wüssen Zürich eines Bürgermeisters und des Raths, zu Luzern eines Schultheissen und des Raths, zu Zug des Amman und des Raths, und in den obgenanten dreyen Ländern Uri, Schweitz, Unterwalden, der Amman und der Räthen, sonderlich in jeglicher Stadt und Land, da die gesessen sind, die den Angriff thun wellend, oder gethan hand. Wer aber darwider thäte, und daß jemand zu Schaden kommt, den und die sollen die Städte oder das Land, bei denen er wohnhaft ist, weisen, und nöthen an Leib und an Gut, daß er den Angriff und den Schaden ablege, und gänzlich widerthüe unverzogenlich, ohn alle Gefehrt.

Aber in diesen Sachen haben Wir die von Zürich uns selber außbelassen und vorbehalten Unser Frauen die Abbtissin und ihr Gotteshaus in unser Stadt gelegen, und auch unseren Herren den Bischoff von Constantz, sein geistlich Gericht, und andere Gelübt, so er mit uns und wir mit ihm übereingekommen sind, und unser Brieff und Sigel zu beyden Seiten weisen, als lang und die währen, ohn alle Gefehrt.

So hand aber wir die vorgenanten Burger von Luzern uns selbst in diesen Sachen vorbehebt und außgelassen unsern Herren, und ihr Gottshaus in dem Hof zu Luzern, auch ohn Gefehrt. Wäre auch, daß wir diser vorgeschribnen Stucken dheins nun oder hienach minderen oder mehren wölten, das mögen wir wohl thun, ob wir sin die vorgenante Städt und Länder gemeinlich, oder der mehrertheil unter uns übereinkommen, und zu Rath werden. Und auch also daß diß gsetzten, und alles das so in diesem Brieff geschrieben staht, und unschädlich seyn sol allen unseren Pündten und Eyden, wann die gäntzlich bleiben sollen in aller Kraft, als unser geschworn Pundt-Brieff, ausweisen, ohn alle Gefehrt.

Und hierüber daß diß alles jetz hienach in könftigen Zeiten steths und ungekränckt bleibe. So haben wir die vorgenanten von Zürich, von Luzern und von Zug, unserer Stadt gemein Insigel, und wir die vorgenanten von Uri, von Schweitz und Unterwalden unsern Ländern gmeine Insigel offentlich gehenckt an diesen Brieff, uns und unseren Nachkommen allen zu einer Vergicht der vorgeschribenen Dingen.

Der geben ist an dem nächsten Montag nach S. Leodegari Tag, des heiligen Bischoffs, da man zehlt von Gottes Geburt, dreyzehen hundert und darnach im sibenzigsten Jahr.

Welches sind nun die Grundsätze, die in diesem allerdings nicht unmerkwürdigen Briefe von sechs Orten des eidgenössischen Bundes ausgesprochen wurden? Wir übergehen die besondere Veranlassung desselben, so weit sie bishin bekannt ist, und welche man zunächst in dem Benehmen des Bürgermeisters Rudolf Brun von Zürich und in der Gewaltthat seiner Söhne gegen den Schultheißen von Luzern Peter von Gundoldingen mit Recht erblickt. Wir übergehen

auch die, zum vorliegenden Zwecke nicht nothwendig gehörende, Frage: in welchem Zusammenhange dieser sogenannte Pfaffenbrief mit den ewigen Bünden selber stehe; und überlassen die Beantwortung derselben gern dem eigentlichen Geschichtsforscher. Was aber keiner besondern Kenntniß der eidgenössischen Geschichte bedarf, und worauf es hier hauptsächlich ankömmt, ist etwa Folgendes:

1. Es ist unläugbar, daß jedes Ort der Eidgenossenschaft, Stadt oder Land, mit ungemeiner Eifersucht die Unabhängigkeit der eigenen Gerichte zu begründen und zu erhalten strebte. Das Gelingen dieses in vielerlei Kämpfen sich durchringenden Strebens schuf jenen selbstständigen, aber allerdings die Kräfte der Gesammtheit zersplitternden Bau der Eidgenossenschaft, welcher unter dem Namen Kantonsgeist heut zu Tage den Zentralisations-Männern so vielen Aerger macht.

2. Es ist eben so unläugbar, daß, da in jener Zeit unter dem altersschwachen Kaiser Karl IV. und seinem nicht sonderlich ruhmwürdigen Sohne König Wenzel ein gesicherter Zustand des Reiches mehr und mehr gefährdet und erschüttert wurde, wozu die unglückliche und nur zu bald in arge Zerrissenheit übergehende Stellung des päpstlichen Stuhles in Avignon nicht Weniges beitrug, der Einzelne nun um so mehr auf die eigene Kraft verwiesen wurde, den Landesfrieden aufrecht zu halten. Dazu verbanden sich die Eidgenossen der sechs Orte in dem angeführten Briefe.

3. Es ist wiederum unläugbar, daß die damalige Eidgenossenschaft noch kein abgerundetes, in bestimmten Gränzen abgeschlossenes Gebiet ausmachte. Nicht nur lagen fremde Herrschaften, und namentlich die Herzoge von Oesterreich, zwischen den einzelnen Orten; sondern sie besassen in diesen letztern selbst noch vielfach Güter und Rechte. Ja, die Eidgenossen hatten damals in ihren eigenen Städten und Ländern noch keine einzige Pfarr- oder Chorherren-Pfründe zu besetzen. Natürlich wurden auch Nichteidgenossen mit solchen Pfründen belehnt. (Aber seitdem halten die Zentralisations-Männer, ihren Grundsätzen untreu in diesem Stücke, den herkömmlichen Kantonsgeist in schroffer Engherzigkeit selbst gegen Miteidgenossen fest).

Was verordneten nun, in dieser Lage und unter den obwaltenden Umständen, jene sechs eidgenössischen Orte?

Sie beschirmen die Fremden wie die Einheimischen, zu sicherm Handel und Wandel, auf allen Straßen in ihren Gerichten und Gebieten; und untersagen jegliche Gewaltthat, bestehe sie in Angriff, oder Pfändung, oder bewaffnetem Auszug auf Jemand.

Sie befehlen, daß jeder zu Stadt und Land sein Recht vor den Gerichten suche, wo er angesessen ist; und verbieten daher, daß ein Laie unter ihnen für sich, oder durch Uebernahme der Ansprüche eines Andern, oder selbst durch Aufgebung seines Burg- oder Landrechtes, einen Eidgenossen

um weltliche Sachen vor fremden geistlichen oder weltlichen Gerichten angreife.

Sie anerkennen, daß Geistliche oder Weltliche, Edle oder Unedle, welche in der Eidgenossenschaft wohnen wollen, sich den Herzogen von Oesterreich zu Rath oder Dienst wohl verpflichten mögen; aber sie verlangen, daß dieselben sich voraus verpflichten, der Eidgenossen Nutzen und Ehre zu fördern, und sie vor Schaden zu warnen.

Gleichwie in der Eidgenossenschaft jeder Bürger und Landmann, bei Beschwörung der Bünde oder des Burg- und Landrechtes, auch auf die Unabhängigkeit der einheimischen Gerichte schwört; eben so fordern sie unter Androhung der Fortweisung und der Entziehung des gesetzlichen Schutzes, daß Geistliche, die zwar nicht Eidgenossen sind, aber doch in der Eidgenossenschaft wohnen, keinen Eidgenossen (um weltliche Sachen) vor fremde geistliche oder weltliche Gerichte ziehen. Denn in jener Zeit war die Gerichtsbarkeit der Geistlichen auch in weltlichen Dingen anerkannt, und noch lange Zeit diese Gerichte angerufen, besonders wo der eine der streitenden Theile ein Geistlicher war, weil man es unter der Würde eines Geistlichen hielt, sich vor weltlichen Gerichten zu stellen.

Es ist begreiflich, daß die eidgenössischen Orte, in jener gährenden Zeit und bei ihrer noch keineswegs gesicherten Stellung, alle rechtlichen Verwicklungen mit den fremden Gerichten auf das sorgfältigste vermieden wissen wollten. Es ist eben so begreiflich, daß sie, um solche Verwicklungen zu verunmöglichen, denselben Eid, welchen ihre Bürger und Landleute abzulegen hatten, auch von den Geistlichen forderten, welche in der Eidgenossenschaft sassen. Daraus entstand der Geistlichen Eid des Burg- oder Landrechtes.

Aber weiter giengen diese alten Eidgenossen nicht, und nicht von Ferne dachten sie daran, den Geistlichen es wehren zu wollen, um eine Ehe oder um geistliche Sachen sich an die geistliche, auch außer ihren Gebieten gelegene Gerichtsbarkeit zu wenden. Vielmehr nehmen die Städte Zürich und Luzern namentlich, jene die Aebtissin und des Bischofs von Constanz geistliches Gericht und ihre Verträge mit ihm, diese das Gotteshaus auf dem Hofe, von den angeführten Bestimmungen des Pfaffenbriefes aus.

Was können nun die Männer, welche sich auf den Pfaffenbrief berufen, wenn sie die Rechte der weltlichen Macht in geistlichen Dingen begründen wollen, aus dieser alten Urkunde zu Gunsten ihrer Behauptungen anführen?

Es ist uns kein bestimmter Satz oder Rechtsanspruch bekannt, den man durch diesen Brief beweisen möchte; sondern derselbe wird meistentheils bei jedem Anspruche der weltlichen über die geistliche Macht nur im Allgemeinen als Beweis zitirt, daß „unsere frommen Altvordern" von jeher Rechte und Befugnisse in Kirchensachen in Anspruch ge-

nommen haben — Behauptungen, die geradezu zurückgewiesen werden könnten, weil sie nicht erwiesen sind.

Leicht zu zeigen aber ist aus diesem Briefe die Grundlosigkeit der besonders jetzt gemachten Ansprüche 1) des Oberaufsichtsrechtes des Staates über die Kirche, 2) der Vollmacht der weltlichen Gerichte für Entsetzung von Pfründen, 3) der Beeidigung der Geistlichen als solcher. Denn von Ersterm kann gar nicht die Rede sein, weil es sich im ganzen Briefe durchaus nur um weltliche Angelegenheiten handelt. Eben so wenig das Zweite. Es ist jedem gegen diese Bestimmungen Handelnden nur Verbannung aus dem eidgenössischen Gebiete angedroht, welche damals so vielfach in Anwendung gebracht wurde und die man dem Staate nie wehren kann, wenn er Gewalt, sei es mit Recht oder Unrecht, anwenden will; aber auch hier war der Geistliche keinen andern Bestimmungen unterworfen als der Weltliche, welcher bei der Verbannung ebenfalls das ihm gehörige Land und Gut verlassen mußte, dessen Eigenthumsrecht in einem solchen Falle so wenig zur Sprache kam als bei dem Geistlichen seine Pfründe. Der hier vorkommende Eid endlich wurde von den Geistlichen nicht besonders und nicht vermöge ihres Amtes und nicht in geistlichen Angelegenheiten gefordert; sondern weil die Geistlichen, und zwar oft fremde, wie andere Bürger und Landleute in eidgenössischem Gebiete wohnten und Besitzungen hatten, so wurde auch mit ihnen wegen des Eides in bürgerlichen Dingen keine Ausnahme gemacht, sondern sie den übrigen Bürgern gleich gehalten; und wäre den Weltlichen kein Eid abgefordert worden, so würde man auch bei den Geistlichen nicht daran gedacht haben — ein Amtseid war es nicht.

Ja sogar auf's bestimmteste anerkennen und garantiren die Eidgenossen in diesem Aktenstücke die Rechte der geistlichen Gewalt, so zwar, daß in unsern Tagen allgemeine Zufriedenheit wäre, wenn die jungen Eidgenossen sich mit den Ansprüchen der frommen Altvordern begnügen, d. h. in weltlichen Dingen Verordnungen treffen wollten, welche auf dem Geistlichen nicht minder, aber auch nicht mehr als auf jedwedem Bürger lasteten. — Dieser Brief beweist gegentheils, daß die Kirche und deren Leitung damals ganz frei gelassen worden, und daß die alten Eidgenossen sich in nichts Kirchliches haben mischen wollen.

Ehrerbietige Vorstellung der Aargauischen Klöster an ihre oberste Kantonsbehörde und die hohe eidgenössische Tagsatzung.

(Schluß.)

Inzwischen hatte der Kleine Rath den Auftrag empfangen, ein genaues Verzeichniß des gesammten Klostervermögens einzufordern, und falls die Eingaben nicht vollständig genügten, von Staats wegen inventiren zu lassen. Die Inventarien von 1803 und 1804 lagen schon in seinen Archiven, und jährlich hatte er aus den eingesandten Rechnungen den Haushalt entnommen. Diese Rechnungen wurden meistens stillschweigend gutgeheissen, hin und wieder flossen Zurechtweisungen, zuweilen Belobungen. Im Bewußtsein ihres gedeihlichen ökonomischen Wohlstandes nährten die Betheiligten volle Beruhigung. Im Jahre 1833 zur Rechenschaft aufgefordert, entsprachen sie nach bestem Wissen. Unerwartet sandte die Regierung im Frühling 1834 Kommissarien; ergeben ertheilte man ihnen Aufschlüsse. Im August 1835 verlangte die Regierung binnen vierzehn Tagen Auskunft über Komptabilitäts-Bemängelungen, die sich bis auf 1803 zurückbezogen. In so kurzer Frist für eine Periode von 30 Jahren Genüge zu leisten, galt keine leichte Aufgabe, da ältere Geschäftsführer gestorben waren. Unter Anerkennung wohlwollender Mittheilungen befliß man sich, Berichtigungen zu geben, die besonders angebliche Rückschläge betrafen. Die arithmetischen Daten lassen sich hier nicht umständlich aus einander setzen. Als allgemeines Resultat genüge: daß das Stift Muri beträchtlichen Vorschlag aufzuweisen, Wettingen sein Stammgut geäufnet, wenigst ungeschwächt erhalten hatte. Gnadenthal hatte im Vergleich zu dem Normaljahr 1803 sein Vermögen erhöht. Maria-Krönung empfieng noch bei der Inventur 1834 die Aeußerung des Kleinen Rathes: „daß er sich mit Vergnügen von der guten und sorgfältigen Ordnung und Rechnungsführung überzeugt habe, welche den weisen und wohlgeleiteten Bestrebungen des Konvents zur Ehre gereichten.“ Vor unbefangener Beurtheilung gestalteten sich die Verhältnisse gewiß günstig, zumalen wenn man erwog, wie tiefe Wunden der Revolution zu heilen waren, wie bedeutende Beiträge und Steuern an den Staat und Hülfsbedürftige von nahe und ferne geleistet wurden, wie manche Verlürste zu leiden und gesetzliche Schmälerungen durch Herabsetzung der Zehnt- und Grundzins-Loskäufe u. s. w. zu tragen waren. Zugegeben, daß in manchen Zweigen noch Verbesserungen erzielt werden sollen, bleibt immerhin zu bemerken, daß die geistlichen Korporationen ihrer Natur nach nicht zu spekulativen Unternehmungen sich eignen, daß sie stets soliden Grundbesitz (obschon minder erträglich) Kapitalisirungen vorzogen, und daß sie keineswegs, gleich einer Bank, dazu berufen sind, sparsüchtig Geld auf Geld zu häufen. Bleibt ihr Stammvermögen ungeschwächt, erfüllen sie ihre Verbindlichkeiten gleich andern Staatsbürgern, und ihre religiöse Bestimmung nach den Vorschriften der Stiftenden und den wohlthätigen Absichten ihrer Institute; so stehen sie immerhin vorwurfsfrei da. Abweichung von gewohnter Nachsicht und Milde zöge ihnen Beschuldigungen in entgegengesetztem Sinne zu; bald würden Klagen über Härte erschallen.

Mittlerweile kursirten Gerüchte, welche die klösterliche Verwaltung schlechter Wirthschaft, ungetreuer Rechnungs-Ablage, ja der Unterschlagung und Verschleppung des Vermögens in's Ausland bezüchtigten. Reinen Bewußtseins

mochten die Verläumdeten ohne Zagen strenger Nachforschung entgegen sehen. Sie ahnten aber in den Sagen Vorboten dessen, was drohend im Hintergrunde harrte. Bekümmert eilten die Angefochtenen in den ersten Tagen des Novembers 1835 Rechtfertigung bei oberster Behörde einzureichen und sich gegen einen ruchbar gewordenen Dekrets-Anzug zu verwahren, der ihnen unverschuldet rechtmäßige Selbstverwaltung entreissen sollte.

Die Sitzung des Großen Rathes vom 7. Nov. 1835 deliberirte über den Dekrets-Vorschlag des Kleinen Rathes, des Inhaltes: „Zu Begründung und Bezweckung einer guten und getreuen Verwaltung über das Vermögen der Klöster sollen dieselben unter Staats-Administration gestellt und ihnen besondere Verwalter und Rechnungssteller gesetzt werden, welche der Kleine Rath erwählt und mit angemessenen Instruktionen versieht. Bis zu weiterer gesetzlicher Verfügung bleibe ihnen die Aufnahme von Novizen untersagt."

Die Berichterstatter der Prüfungs-Kommission waren in ihren Meinungen getheilt. Der Referent der Mehrheit, unter Vorschützung, daß er nicht sagen möge, was er sagen könnte, und er nicht sagen könne, was er sagen möchte — stellte ganz uneinläßlich aus unbenannten, politischen und administrativen Gründen und aus dem guten Rechte und dem Selbsterhaltungs-Interesse des Staates, auf unbedingte Annahme des Dekretes ab. Die Relation der Minderheit, auf reifes Aktenstudium gestützt, analysirte die Zulagen über angebliche ökonomische Rückschläge und die Rügen wegen Komptabilitäts-Formalien. Sie fand: man würde offenbar zu weit gehen, wenn man hieraus den Schluß einer schlechten Wirthschaft oder einer nicht getreuen Rechnungsstellung ziehen wollte. „Vom administrativen, wie vom rechtlichen Gesichtspunkte verwarf ihr umsichtig motivirtes Gutachten den Dekrets-Antrag. Jedoch sei die Regierung zu beauftragen, zufolge des hoheitlichen Aufsichtsrechtes allfälligen Mängeln der Verwaltung durch geeignete Vorschriften abzuhelfen und die Rechnungsführung durch ein angemessenes Formular zu reguliren, damit das Stiftungsvermögen ungeschwächt und zweckmäßig besorgt werde. Wegen Novizen-Aufnahme wurde auf das bestehende Gesetz vom 17. Dezember 1817 hingewiesen. In der Hauptsache opinirte sehr annähernd eben so einer der Herren Untersuchungs-Kommissarien, der aus unmittelbarer Selbst-Einsicht judiziren konnte. Männer aus beiden Konfessionen, ausgezeichnet durch Kenntnisse, Wissenschaft und patriotische Verdienste, fern von parteisamer Patronanz, führten im gleichen Geiste kräftiges Wort für Gerechtigkeit, Humanität und Mäßigung. Besser schweigt man von ihren Oppositionen. Die Mehrheit der Stimmen — 99 gegen 44 — erhob indessen den Antrag zum Dekret.

Wie früher an den Großen Rath, als gesetzgebende Behörde, richteten unter dem 20. Jänner 1836 die sechs Stifte und Klöster in düstern Besorgnissen Vorstellungen an den Kleinen Rath. In ihren Anerbietungen lagen die zureichendsten Beruhigungen, insoferne es sich blos um Erzielung der ostensibeln Motive — der Begründung und Bezweckung guter und getreuer Verwaltung — handelte, und insofern die hohe Behörde gesonnen war, mittels wirklich angemessener Instruktionen allseitige Rechte billig und schonend auszugleichen. Nothgedrungen erklärten die Gefährdeten zugleich, daß sie zu neuen Protestationen an den hohen Großen Rath und Vorstellungen an die eidgenössischen Stände gemüßigt werden, falls ihre legalen Zustände und ihre Selbstständigkeit zernichtet werden wollten. Die hohe Regierung verwies die Bittsteller lediglich auf den mit dem 1. März 1836 erfolgenden Eintritt der neuen Verwalter. Feindselige Ausbrüche der Presse und kaum zufällig zusammentreffende spoliatorische Tendenzen, die mittlerweile in einigen Kantonen sich offenbarten, deuteten auf gewaltsame Prüfungen.

Mit dem Eintritt der Herren Verwalter ergab sich aus ihren vom 31. Dez. 1835 datirten Instruktionen der künftige Verhalt: „Den Klöstern bleiben einzig die zum Gottesdienst erforderlichen Kirchengeräthe, Bibliotheken und Münzsammlungen überlassen. An Grundstücken werden den Konventualen die inner den Mauern gelegenen Gärtchen und die Gemüseböden eingeräumt. Für den innern Haushalt wird nach Weisung der Finanz-Kommission aus den Vorräthen der Bedarf an Baarschaft, Materialien, Holz u. s. w. gegen spezifizirte Ausweise der Verwendung und gegen Empfangscheine der Klöster abgegeben. Urkunden, Baarschaft, Getreide, Weinvorräthe, Viehstand, Feldgeräthe ꝛc. werden in Beschlag genommen; die Schuldtitel werden nach Aarau abgeliefert. Die Staats-Verwaltung übt ausschließliche Verfügungen über sämmtliches Stiftungs-Eigenthum." Absolute Bevogtung war somit verhängt. Eine Stellung, welche an die in der Versammlung des hohen Großen Rathes gefallene Aeußerung der Minderheit der Berichterstattungs-Kommission erinnerte, als sie in humanem Mitleid zwischen dem künftigen Zustand der Gotteshäuser und einer Zuchtanstalt für Verbrecher ominöse Parallele zog. Wahrlich beneidenswerth erscheint die Lage der Minderjährigen und der Weibspersonen unter Beistandschaft, welche bei Sicherstellung ihres Kapitals frei über die Einkünfte disponiren können, neben der jetzigen entwürdigenden Stellung der Gotteshäuser im Aargau! —

Anfangs März geschah die faktische Expropriation. Die Expropriirten mußten höherer Uebermacht weichen, den Verrichtungen der Vollziehungs-Beamten den Lauf lassen: zwar unter wiederholten, schriftlichen und feierlichen Verwahrungen, welche von der radikalen Presse als Trotz und Widersetzlichkeit taxirt wurden. Die hohe Regierung erklärte

am 12. März: „Daß sie sich niemals anmaßen dürfe, Anwendung der Gesetze und Dekrete zu hemmen oder zu suspendiren; daß sie aber nicht unterlassen werde, die betreffenden Vorstellungen und Eingaben seiner Zeit dem hohen Großen Rath vorzulegen.“ Es bleibe dahingestellt, welchen Trost man nach solchen Vorgängen aus den Worten schöpfen möge! —

Das Grundgesetz des Aargaus bietet folgende §§. zum Vergleiche dar: sie kommentarisiren sich selbst.

Nach §. I. der Verfassung vom Jahr 1831 bildet der Kanton einen unzertrennlichen Bestandtheil des schweizerischen Bundesstaates. Folglich erkennt er den Artikel XII. des schweizerischen Bundes-Vertrages für verbindlich.

§. X. sagt: Alle Staatsbürger sind gleich vor dem Gesetze. Demnach sind die ältesten Genossenschaften des Landes neben andern Kommunen gleich vor dem Gesetze und können nicht abnorm, außer dasselbe (hors de loi) gestellt werden. Sie stehen unter allgemeinen bürgerlichen Vorschriften und könnten nur durch Aechtung gesetzlos ihnen entrückt werden.

§. XII. gewährt jedem Bürger die Freiheit, seine Anlagen und Kräfte zu entwickeln und den Rechten Anderer unbeschadet zu gebrauchen. Kein Grund waltet darum, individuellen Neigungen und Selbstbestimmungen des Katholiken Zwang anzuthun, wenn er nach angebornen Anlagen oder in Folge von Schicksalen Abgeschiedenheit klösterlicher Wohnungen vorzieht. Sittliches Bedürfniß und Theilnahme der Glaubensgenossen sprechen sich thatsächlich für diese Institute aus, so lange sie nach kanonischen und bürgerlichen Vorschriften stets vollzählig sich erhalten.

§. XIII. erklärt: Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Den katholischen und evangelisch-reformirten Glaubensgenossen ist unbeschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes zugesichert. Jene Ansichten katholischer Eidgenossenschaft, welche das Tagsatzungs-Protokoll vom 27. Mai 1814 dokumentirt, sind unverändert die nämlichen geblieben, und die Gesinnungen des Volkes stehen im lebendigen Einklang zum Art. XII. des Bundes-Vertrages. Kirchliche Gewissenssache desselben sind die Klöster in doppelter Beziehung: als Pflanzschulen des Klerus und als Erziehungsanstalten, denen viele Eltern die Kinder mit besonderm Vertrauen übergeben. Warum sollte man sie gewaltsam unterdrücken, während sie, sich den obrigkeitlichen Anordnungen fügend, gar keine Unterstützung der Staatskasse in Anspruch nehmen? Lasse man sie neben den weltlichen Instituten bestehen; in gegenseitiger Nacheiferung werden sie sich potenziren, und von selbst werden die Vorzüglichern siegen. Genug Männer, wohlverdient um Staat und Kirche und in jedem sozialen Kreise nützlich, sind aus den Ordensschulen hervorgegangen. Vergeblich wären örtliche Hindernisse, da eben in einem nahen

Kanton ein Kollegium unter geistlicher Leitung häufiger besucht wird als jedes andere Institut; der neu errichteten Anstalten im Auslande nicht zu erwähnen.

§. XVI. sichert die Unverletzlichkeit jedes Eigenthumsrechtes. Unter jedem Eigenthum ist ohne Zweifel auch das der gesetzlich als bestehend anerkannten klösterlichen Vereine begriffen, und zwar im juristischen Verstande, mit Selbstverwaltungs- und Besitz-Befugnissen, so lange dieselbe im Geiste der Stiftungsbriefe unter kompetenter hoheitlicher Oberaufsicht unklagbar geübt werden. Die Zivil-Gesetzgebung, welche §. 6 nicht nur alle Bürger, sondern auch die Regierung, die Gemeinden und Korporationen gleichmäßig verpflichtet, bezeichnet die Ausnahmen, wodurch Eigenthümer der Selbstverfügung und Verwaltung verlurstig werden. Nach §. 271 darf aber selbst der Verschwender erst nach gerichtlichem Untersuch und in Fällen bevogtet werden, wo erwiesen vorliegt, daß er sein Vermögen leichtsinnig durchbringt, oder daß er sich und seine Familie durch nachtheilige Darleihen oder andere Verträge künftigem Nothstande preisgiebt. — Die Verläumdung sogar erdreistete sich noch nicht, die Klöster in diese Kategorie zu ziehen. Ihr Wohlstand ist offenkundig; wie konnten sonst die immer steigenden Erhöhungen von Extra-Beiträgen gegen sie dekretirt werden, welche gegenwärtig, wie schon bemerkt, 30,000 Franken betragen. Den Geist vaterländischer Politik bezeichnen die gleichen Grundlinien. Vor kaum fünf Jahren von dem Verfassungsrath entworfen, stützen sie sich nach dessen offizieller Erklärung — auf die Forderungen der in politischer Kultur immer fortschreitenden Zeit, auf die besondern Bedürfnisse unseres Vaterlandes, auf die vom Volke geäußerten Wünsche. Wie könnten Theorieen im Widerspruche zu der authentischen Staatslehre und zu der Sanktion, welche das souveräne Volk ihr ertheilte, bestehen?

Freilich erblicken Viele in den Zwangsmaaßregeln geradezu Präliminarien kaum verhehlter Säkularisationsplane, welchen man unter den Vorwänden Eingang zu verschaffen sucht: die Klöster seien heut zu Tage unnütz geworden, ihre Stunde habe geschlagen, und vortheilhaft wäre, ihre Güter zu gemeinnützigern Anstalten zu verwenden. Hierüber in Kürze Folgendes:

Vorerst entscheidet über den Nutzen dieser reinkatholischen Institute einzig kompetent die katholische Ansicht. Es wäre Wiederholung, nochmals zu berühren, was — schon oben angeführt — die Ansicht katholischer Eidgenossenschaft klar verkündet. So wenig diesem Religionstheile zustünde, in reinreformirten Kirchensachen mitzusprechen, so wenig werden hinwieder Nicht-Katholiken hier ihre Meinung geltend machen wollen. Daß die Abteien Muri und Wettingen (auf welche sich, als auf die Begüterten, das Hauptaugenmerk richtet) dem Kanton in finanzieller Beziehung nützten, belegt die Notiz:

Muri leistete seit 1803 an den Kanton als besondere Klosterbeiträge . . . . . 167,200 Fr.
an Schulen, Schulgebäude, Kirchen und Armen-Unterstützungen (andere Beihülfe nicht zu erwähnen) . . . . . 117,142 „
an ordentlichen Kriegs-Vermögenssteuern, gleich jedem Bürger . . . . . 91,888 „
Wettingen an den Kanton für besondere Beiträge . . . . . 128,960 „
an ordentlichen Steuern an die Stände Aargau und Zürich (freiwillige Unterstützungen an Schulen, Kirchen und Arme nicht einbegriffen . . . . . 78,397 „
Summa 583,587 Fr.

Ihr Schulwesen, temporär von Oben geschlossen, kann nicht wirken, wie es wirken wollte und sollte, auf höhere Verfügung.

Wären über ihre Zustände gegründete Beschwerden zu erheben, so gebührt dem Staate, bei der kirchlichen Obergewalt auf Remedur anzutragen, was bisher noch nie geschah. Betrachtet man die Säkularisationen des Auslandes, so ergiebt sich, daß die Fundationen entweder unter Revolutionsstürmen verschlungen wurden, oder daß die weiland vom Staate dotirten Landes-Stifte in Folge erschöpfender Kriege konfiszirt, oder vermöge allgemeiner Indemnisations-Beschlüsse als Entschädigung angewiesen werden mußten. In der Schweiz leben wir aber in keinen anarchisch-revolutionären Zerrüttungen. Ebensowenig zwingt trostlose Finanznoth, Korporationsgüter aufzuzehren; zumal solche, welche nicht vom Kanton dotirt worden. Statt Indemnisations-Beschlüssen, wie in Deutschland der Fall war, verbieten im Gegentheil unsere schützenden Bundes-Verfügungen Spoliationen. Den auffallendsten Unterschied stellt noch der Moment heraus, daß Säkularisationen ein Ausfluß des souveränen Willens, ein Machtgebot waren, während in der Schweiz wider den Willen des souveränen Volkes der Gewaltstreich dekretirt wurde. Bekanntlich haben die Nationen keine Vortheile aus der Aufhebung erzielt; die Gegenden, in welchen die Klöster wohnten, klagen vielmehr über vielseitigen Verlurst.

Der Verlurst der katholischen zunächst betheiligten Eidgenossenschaft wäre offenbar. Wofür soll sie die großen Opfer bringen? Ueberhaupt wird jeder Verständige die Argumente höchst bedenklich finden, welche sich analog und konsequent vom ersten Schritte an auf sämmtliche Genossenschaften ausdehnen lassen. Einmal der Anfang gemacht, wo soll die Fiskalität aufhören? Gewiß höchst mißlich wäre bei gegenwärtigen Konjunkturen, noch mehr Stoff zu Mißverständnissen und Zwietracht zu häufen. Niemanden können die weitaussehenden Streitfragen und Verwickelungen entgehen, welche eine Säkularisation aus dem Territorialbesitz unter den Kantonen anregen müßten. Der vorgespiegelte reizende Gewinn dürfte am Ende auf ein Geringes herabschmelzen.

Nach den vom Standpunkte des Rechtes und der vaterländischen Politik erörterten Betrachtungen wäre es eitle Abschweifung, mit modischen Doktrinen jenes stürmischen Zeitgeistes zu hadern, welcher nach Laune schafft und zerstört; ein Proteus, der unter keiner Gestalt festzuhalten ist. Verlorne Mühe wäre, mit blindem Parteihasse zu rechten, der, vornhinein das Delenda zum Sprüchworte führend, nur an ungestümem Niederreissen seine Leidenschaft kühlt. Und unmöglich läßt sich mit begierlichen Konvenienz-Systemen markten, die über sozielle Begriffe von Mein und Dein sich wegsetzen, nur den Kalkul fiskalischer Plusmacherei verfolgen, der augenblicklich rentirt.

Eines der wichtigsten politischen Resultate unserer vierzigjährigen Erfahrungen steht mahnend und warnend vor dem Auge jedes sinnigen Beobachters. Periodisch wandelbar herrschten seit der Neige des vergangenen Säkulums höchst divergirende Ansichten: schnell verdrängten die Einen die Andern, und noch sucht man das Heil der Menschheit auf verschiedenen Wegen. Mitten in den gefährlichsten Wirren ehrten billig und rechtlich denkende Männer der Schweiz einstimmig den Grundsatz, daß konfessionelle Verhältnisse mit weiser Toleranz geschont, daß anerkannte Rechte ungebeugt bleiben sollten, und Eigenthum und Besitz eines Jeden vor Eingriffen unverletzt gehandhabt werden müßten. Auf angestammter schweizerischer Volksthümlichkeit, auf dem sittlichen Gefühle für öffentliche Treue beruht dieser Haltpunkt. Ihm verdanken wir, daß öftere Wechsel politischer Formen nie jenen alles überstürzenden Charakter trugen, daß Umwälzungen nie mit schauerlichen Szenen befleckt wurden, welche anderswo Revolutionen so tragisch bezeichnen.

Dankbar des Wohlwollens und der billigen Rücksichten gedenkend, welche die Stifte und Klöster im Aargau seit dem Jahre 1803 bis auf jüngste Tage genossen, wenden sie sich, im Bewußtsein ihrer guten und gerechten Sache, abermal an den hohen Großen Rath. Mit Vertrauen flehen sie vor Allem seine Gerechtigkeit an. Er wird, so hoffen sie zuversichtlich, die Autorität eines Bundesvertrages ehren, der im Angesichte von Europa freiwillig von den zwei und zwanzig Ständen geschlossen, von allen Mächten anerkannt, seit 1815 jährlich durch Eide behärtet wurde. Auch wird die oberste Kantonsbehörde die Autorität der eigenen Landes-Verfassung ehren, die sie treu und nach Kräften zu handhaben gelobte. Diese Satzungen legitimiren das Verlangen:

1) Daß die Petenten kraft dem Art. XII. der eidgenössischen Bundesurkunde, kraft der Aargauischen Verfassung und Gesetze und gemäß der bis in's Jahr 1832 waltenden Uebungen fernerhin behandelt, gleich andern Genossenschaften

bei ihrer legalen Selbstständigkeit, bei ihrem Eigenthum und Besitz ungekränkt geschützt werden;

2) Daß die jüngsten unverschuldeten Verfügungen, unvereinbarlich mit jenen feierlich garantirten Zuständen, dahin berichtigt werden, daß, unbeschadet der kompetenten hoheitlichen Befugsamen, auch die Befugsamen der Stifte und Klöster unverkümmerte Ausübung finden.

Billig erwarten sie endlich von Seite der hohen Tagsatzung, der vorzüglich obliegt, den Vertrag zu schirmen, welcher die Grundlage des politischen Daseins der Eidgenossenschaft bildet, wirkliche Gewährleistung und Handhabung.

Den 24. April 1836.

Folgen die Unterschriften der Klöster:
Muri, Wettingen, Hermetschwyl,
Fahr, Gnadenthal und Maria-Krönung.

Briefe über die kathol. Missionen im Ohio-Thale. Von Herrn Missionär Henny.

(Fortsetzung.)

Vierter Brief.

Die Verdienste Frankreichs um unsere Religion und die Zivilisation im fernen Westen, den bis heute noch der schöne Verein der Propagation de la Foi zu Lyon nicht aus dem Auge gelassen hat, werden immer in den Annalen der amerikanischen Kirche glänzen. Frankreich half viel, gerade als es am wenigsten für die Religion leisten, nein, selbe mit mehr als indianischer Grausamkeit von ihrem alten Boden im Blute der besten Priester gänzlich ersticken und auslöschen wollte.

Sogar la Fayette zeigte unwillkührlich (es war eine höhere Führung!) edlern Priestern, welche die Sache Gottes und Verbannung der Eidesleistung, die von Religionsfrevlern gefordert wurde, vorzogen, einen Weg, welchen sie muthig einschlagen sollten.

Denn so eben hatte die „Erklärung der Unabhängigkeit" der atlantischen Kolonien von der Botmässigkeit der Britten zugleich die Ketten religiöser Tyrannei in Maryland gesprengt, wo die armen Katholiken, nachdem sie gutmüthiger Weise, gleich Wilhelm Pen, ihre Kolonie als eine Zufluchtsstätte den verfolgten und gegenseitig sich selbst verfolgenden Episkopalen und Puritanern eröffnet hatten, endlich zum Lohne von der englischen Kirche unterdrückt und unter gleiche Strafgesetze gebracht wurden, die über Irland jenes Elend verhängten, unter welchem es heute noch zum Theil schmachtet. So eben war auch der hochw. Joh. Caroll, seit 1786 Generalvikar, auf Bitte und Ansuchen des sämmtlichen Klerus bei dem heil. Stuhle, zum Bischof über alle vereinigten Staaten gesetzt, und den 15. August 1790 in England auf dem Schlosse Lulworth, der Residenz Thomas, Edlen von Weld, wirklich zum Bischof geweiht worden. Nach Amerika, unter dem Titel: Bischof von Baltimore, zurückgekehrt, ließ der neue Bischof an alle Priester der unermeßlichen Diözese den Ruf ergehen, sich zu einem Concilium diœcesanum zu versammeln, wozu 24 Priester erschienen. Allein bald fand diese fromme, thätige Jüngerschaar Unterstützung an Männern, welche der Guillotine entgangen, an der amerikanischen Küste anlandeten. Unvergeßlich sind noch die Namen eines Cherverus *) a), Dubourg b), Flaget, sammt vielen andern verdienstvollen Männern, welche vorzüglich aus der Kongregation der Sulpizianer hervorgiengen; Männer, die nun fast alle „gefochten den harten Kampf, und „ihren Lauf vollendet, und den Glauben erhal„ten haben."

Unter dieser Aussicht richtete der gute Bischof öfters seine Blicke auf den fernen Westen; denn dieser weit ausgedehnte Theil, am Ende der erst halb zivilisirten amerikanischen Welt, war von der bisherigen Jurisdiktion des Bischofes von Quebec seiner geistlichen Obsorge übertragen und anvertraut worden. Allein wer konnte jenem Blutgrunde (bloody ground) sich nahen? Der zu Paris unter dem 10. Februar 1773 zwischen den Mächten von England, Frankreich und Spanien abgeschlossene Friede, wodurch Frankreich Canada und Louisiana abtreten mußte, konnte natürlich auf die ungehörten Stämme der Wilden keinen Einfluß haben. Dieser Friede schien den Indianern mit Recht offensiv; denn Erfahrung hatte sie belehrt, keinen Unterschied einzusehen zwischen bloßem Recht auf, oder wirklicher Besitznahme von einem Territorium, das sie für ihr Land, ihrer Väter Eigenthum hielten.

Die überall von den englischen Kolonisten wieder hergestellten Festungswerke bestärkten die Aboriginer natürlich nur mehr in ihrer Ueberzeugung, daß ihnen nun nichts mehr übrig bleibe, als zu wählen: ob sie zu den unwirthlichen, frostigen Gegenden des Nordens zurückgedrängt werden, oder mit dem Tomahawk in der Hand den Boden ihrer Väter behaupten wollten.

Sie wählten Letzteres. Ihre steinerne Axt stürmte zuerst auf die englischen Pelzhändler in ihrer Nähe los; sodann auf alle neueingewanderten, in ihren versuchten Ansiedlungen zerstreuten Bewohner, die im östlichen Thalgrunde, zwischen dem Flusse Ohio und den Bergeshöhen Allegheny, weder ihre Jägerflinten noch ihre Verschanzungen zu schützen vermochten. Hier, wie mehr südlich, in der heutigen Provinz Kentucky allein, sollen binnen 7 Jahren (von 1783—90)

*) a) Erster Bischof von Boston, nun Erzbischof von Bordeaux und Kardinal. b) Erster Bischof von St. Louis und New-Orleans, dann Bischof von Montauban, in Frankreich; er starb vor einigen Jahren als Erzbischof von Besançon.

(Hiezu eine Beilage.)

über 1500 Personen von den Wilden theils getödtet, theils gefangen weggeführt worden sein. Ich will solche Gräuelszenen nicht schildern: „es war ein Gemetzel", sagt ein Augenzeuge aus jenen Tagen, „welches die menschliche „Natur in ihrem rohen Zustande vor Augen stellt, als „zur Schlauheit eines Fuchses die Grausamkeit eines Tigers „sich gesellte. Wir lesen die Geschichte dieses langwierigen „Wirrwarrs mit Gefühlen höchsten Abscheues." Dr. Dodrick. Wohlverstanden, diese Grausamkeit wurde nicht blos von den Wilden gegen die Weissen ausgeübt, sondern diese Letztern, wie so viele „Janitscharen längs dem Flusse Ohio, Virginia und Kentucky", machten selbst Angriffe auf die Wilden!

Dieses nunmehr systematische Morden traf auch wirklich unschuldige, friedliche, ja christliche Stämme. Im südlichen Thale nämlich wurden von Kentucky aus zum Illinois hin gegen katholische Missionen, im nördlichen Theile des Thales von Virginia aus gegen die Ansiedlungen mährischer Missionäre Mordzüge veranstaltet. Alles unter dem Vorwande, als wären derlei Plätze blos „halbentfernte Schlupfwinkel" (half-wayhauses) und „Raubnester" zu Gunsten ihrer Feinde. Kaskaskia und Vincennes erduldeten mehr vielleicht als früher von fremden Horden; aus dem Grunde, weil sie Ueberreste katholischer Religion enthielten, und weil die Indianer zu den französischen Kolonisten immer eine Vorliebe trugen. „Jesuiten", hieß es, „wiegeln „die Wilden gegen uns auf."

Doch wer wundert sich hierüber, der den blinden, damals noch ganz lebendigen Eifer der Fanatiker kennt? Denn unlängst noch herrschte in einigen der südlichen Provinzen der blutige Straf-Kodex der englischen Kirche, so wie die blauen Gesetze (blue laws) mehr nördlich von denselben unter den Puritanern, welche die Quaker und Jesuiten sogleich zu ergreifen und an einen Baum aufzuhängen geboten, während mehrere alte Weiber (in Boston besonders) als überwiesene Hexen verbrannt wurden. Solcher Geist, der heute noch, trotz der Konstitution *), welche alle Konfessionen gleich tolerirt und schützt, hin und wieder spuckt, mußte natürlicherweise schon früher von Anglo-Amerikanern nach dem fernen Thale verpflanzt und in dem langen Kampfe mit den Aboriginern so ziemlich geübt worden sein.

Mildern Sinn gewiß suchten die mährischen Brüder (Moravians) diesen blutdürstigen Kriegern in ihre harten, mehr als verwilderten Herzen einzuflößen. Allein ihren Dörfern längs den Flüssen Tascarawas und Sandusky (in den nördlichen Theilen der heutigen Provinz Ohio) wohin sie der Delaware-Nation gefolgt waren, ergieng es eben auch nicht besser als den großartigern Glaubenseroberungen der Jesuiten im Süden. Eine weit vom Sandusky herstreifende Bande gewisser Indianer tödteten einen Ansiedler, mit Namen W. Wallace, seine Gemahlin sammt 6 Kindern. Die Mörder kehrten auf ihrem Raubzuge bei den unschuldigen, des Mordes unbewußten Indianern der mährischen Brüder ein und brachten so den Verdacht auf die Letztern, deren Dörfer man schon früher als gefährliche Schlupfwinkel geschildert hatte. Plötzlich erschienen unter ihnen den Mord rächende Männer, die von den Gränzen Virginiens aufgebrochen. Diese nahmen alle Unschuldigen ohne den mindesten Widerstand gefangen. Colonel Williamson rief seine Gesellen zu einem Kriegsgericht, indem er alle in einer Reihe stehen hieß, mit den Worten: „Sollen die „Moravian-Indianer gefangen auf weitere Verordnung nach „Pittsburgh abgeführt oder sogleich hier gerichtet werden? „Wer für ihr Leben stimmt, trete hervor aus der Flanke „und bilde eine zweite." Von 80—90 Männern traten 16 in die Linie der Gnade. Ihre kurze Lebensfrist war bestimmt. Zeisberg führte die zum Opfer Bestimmten, 96 an der Zahl, jeglichen Alters und Geschlechtes, in zwei Tempelhütten, wo sie unter den heissesten Thränen Gott und ihre Leidensgefährten um Verzeihung baten, sich umarmten und beteten, bis die Stimme des Kommandanten erscholl: „Seid ihr zu „sterben bereit?" „Gott haben wir unsere Seele empfohlen", antworteten alle, „wir sind bereit!" Ein Augenblick, und alle lagen unter der Keule im Blute, das sie erst vollends zu Christen machte. Bis zu dieser Stunde heißt der Ort „Gnadenhütten", zum Andenken ihres Matyrtodes. Von nun an verfielen die mährischen Missionen, wenigstens im Norden vom Mississippi und Ohio, obwohl hier, wie an einigen andern Orten, noch Gemeinden von solchen Brüdern in stiller Absonderung von allen übrigen Sekten leben, ihrer deutschen Sprache zugethan.

Diese einzelnen Züge aus jenem langen Revolutionskriege der Republikaner mit den Britten zeigen, wie viel für Zivilisation von Seite Englands und den Anglo-Amerikanern nach der Aufhebung der französischen Oberherrschaft in dem fernen Westen geleistet wurde. „Die Engländer „machten so viele Nationen der Wilden zu ihren Allirten, „ohne diese von ihren grausamen Metzeleien zurückzuhalten. „Ja die Befehlshaber auf den Posten längs der Gränze „bezahlten sogar die Indianer für Kopfhäute *) (Scalps) „der Erschlagenen und Gefangenen. So diente die Schä„delhaut eines weissen Mannes oder Weibes wie kurrente „Münze in den Händen der Wilden, welche dieselben dann „für Waffen, Munition, zur Ausführung ihrer Barbarei, „und Kleidungsstücke, die halbnackten Leiber zu bedecken,

*) Kraft eines noch bestehenden Artikels in der Staats-Konstitution der Provinzen New-Jersey nnd North-Carolina darf kein Katholik irgend ein Amt bekleiden; allein weil nunmehr weder dem Juden noch Atheisten sein Glaubensbekenntniß abgefordert wird, so glaube ich, die Verletzung obigen Artikels findet in der Praxis wirklich statt. Jedoch hatten sie noch nicht das Herz oder schämen sich nunmehr, so etwas zur Sprache in dem Assembly kommen zu lassen, diesen Artikel aus dem Buche zu löschen, nach dem Beispiele anderer Staaten.

*) Es war nämlich Gebrauch vieler nordamerikanischen Wilden, ihren Getödteten, selbst Gefangenen, die Haut über den Ohren und Augen im Kreise abzuschneiden und sammt den Haaren vom Schädel zu reissen, und zwar in Einem Stück. Dieses hieß man Scalping.

„austauschten. War das nicht Belohnung um den „Preis des Blutes?“ Die Ruhe kehrte nicht in dem Westen, besonders dem obern Thale des Ohio, wieder, bis endlich die republikanischen Generale St. Clair und Wayne mit regulirten Truppen von der Festung Washington aus (wo heute Cincinnati blüht) gegen die Indianer zogen, und selbe gänzlich am Maumi (in Ohio) schlugen und zum Frieden zwangen (1795).

Dies war ungefähr die Lage des großen Westen am Schlusse des 18. Jahrhunderts, während einige der indianischen Stämme sich hinter den Mississippi und die nördlichen Waldebenen zurückzogen. Nur die Schawansee, Delawares, Senecas, Wayndottes, Miamis, Ottawas ꝛc. blieben in Michigan und den nördlichen Gränzen von Indiana und Ohio auf vorbehaltenen Grundstücken (Reserves), die sie jedoch in spätern Jahren wieder freiwillig an den Kongreß verkauften, der ihnen meistens in jährlichen Terminen die stipulirte Summe ausbezahlte. Mit Mühe verlassen sie ihre Streif- und Jagdzüge, mit Mühe gewöhnen sie sich an den Pflug, den sie oft schon verlassen und mit dem Bogen wieder vertauscht haben.

Woher kömmt dies? warum gelingt es so wenig, sie zu zivilisiren? Sie kommen in unsere Dörfer, staunen ob unsern Häusern, preisen unsere Einrichtungen, und warum fragen sie dennoch gewöhnlich nach nichts als nach Wiskey *), kindischen Geschenken oder eisernen Mordwaffen? **) So fragt der berühmte Dr. Drake von Cincinnati mit Bedauern, und findet die Ursache des bisherigen Mißlingens darin, daß die Indianer zu schnell aus einem Extreme, der Jagd, zu der entgegengesetzten Beschäftigung, dem Ackerbau, hinübergeführt wurden, ohne durch einen allmähligen Uebergang sie vorerst zu Hirten herangebildet zu haben. So schön und richtig diese Bemerkung auch scheint, so kann ich doch nicht umhin, andere Aerzte, die Jesuiten nämlich, ihnen anzuempfehlen, mit der Beilage eines, wenn auch nur kleinen, Theiles jener Summen, die für Traktätlein (tracts) und Bibeln ***) so enthusiastisch überall vergeudet werden, und ich zweifle nicht daran, bald ein Paraguay auch in Nordamerika zu erblicken. Denn Religion, nicht stumme, sondern durch begeisterte Männer gepredigte Religion bietet sich in der ganzen Geschichte der Zivilisation als die einzige Wiederherstellerin der gefallenen Menschheit unsern Augen unwillkührlich dar.

Wahrlich wenn wir einen ernsten Blick auf die Bemühungen der Missionäre, auf die oft mit ihrem Blute erkauften Glaubenseroberungen werfen; wenn wir den nur in wenigen Zügen erwähnten, langen Kampf des fernen Westen erwägen; wenn wir die Indianer so rasch, selbst im Frieden, den sanftern Sitten und der neuen Bildung den Rücken kehren, und einen mächtigen Häuptling, Tecumseh, erst vor ungefähr 20 Jahren, von Englands Ländersucht gegen die vereinigten Staaten wieder aufgehetzt, vom Norden zum Süden, zu allen Stämmen seines Geschlechtes eilen, und die Einen durch Drohungen, Andere durch Beredsamkeit gewinnen sehen; wenn wir betrachten, wie alle diese, ohne einen Vortheil (wie früher ihre Väter) zu erlangen, sich gebrauchen und schlachten ließen, nur um die Weissen wieder anzufallen und insgesammt und auf einmal aus dem weiten Thale zu schlagen; wenn wir endlich uns an einen O Biel und an den erst vor zwei Jahren berüchtigt gewordenen Schwarz-Adler (Black-Hawk) erinnern, die beide, obschon ersterer in einem amerikanischen Institute zum Theil erzogen war, mit ihren Hörden in die Waldungen für immer zurückkehrten: so werden wir unwillkührlich aufgefordert, mit dem tiefdenkenden Grafen Maistre den Gegnern der Offenbarung, welche die Wilden als in ihrem ursprünglichen, vollkommensten Zustande befindliche Wesen, und uns somit für ein von ihnen abstammendes, durch sich selbst herangebildetes Geschlecht erklären wollen, zuzurufen: „Wie mag man sagen, daß der ursprüngliche Wilde seinen „Zustand aus Ueberlegung verlassen habe, um in einen „andern überzugehen, von dem er durchaus keine Kenntniß „gehabt? Demnach ist die Gesellschaft eben so alt als der „Mensch; demnach ist der Wilde nichts anderes und kann „nichts anderes sein als ein herabgesunkener und gestrafter „Mensch.“ (Fortsetzung folgt.)

*) Ein aus indianischem Korn, Mais, zubereiteter Liqueur oder Branntwein.

**) Abgeordnete der wilden Stämme erschienen nämlich jährlich in Washington und Canada, hier ihre Geschenke zu empfangen, welche ihnen die englische Politik für ihre früher im Kriege geleisteten Dienste versprochen; dort um rückständige Gelder vom Präsidenten, „dem großen Vater“ (wie diese Natur-Söhne ihn nennen), für abgetretene Waldungen zu beziehen: während andere in unsern Dörfern und Städten besonders ihre Kunst als Bogenschützen zeigen.

***) Man hat mit möglichster Genauigkeit zu berechnen gesucht, wie hoch sich jährlich die Einkünfte der verschiedenen protestantischen Missions-, Bibel- und Traktaten-Gesellschaften in Amerika belaufen; und das Resultat ward ungefähr 2,000,000 österreich. Gulden, ohne der vielen und reichlichen Privatgeschenke zu erwähnen. Dieses Streben der amerikanischen Protestanten ist wirklich außerordentlich, und erstreckt sich nicht nur auf Amerika, sondern auf Asien und Europa selbst. Große Summen fließen zur Bekehrung Frankreichs und für Griechenland, besonders zur Errichtung eines Kollegiums daselbst. Wie weit der Erfolg ihrem Streben entsprochen, lasse ich Europa beurtheilen. Auch das westliche Afrika wird nicht vergessen. Bei Gelegenheit einer Abschiedsrede (Farewell missionary meeting) erhielten der Herr Spaulding und Weight mit ihren Weibern selbst in Baltimore den 15. Oktober 1832 eine Summe von 1200 Kronenthalern, und zwar blos von anwesenden Zuhörern an Einem Abende. Wo finden wir aber die Früchte? Wo das Land, das Volk, welches dem Protestantismus seine Bekehrung, sein Christenthum verdankt? — Merkwürdig ist die Schrift des hochw. Wiseman, Rektors des englischen Kollegiums in Rom: Ueber die Unfruchtbarkeit der protestantischen Missionen“, unlängst aus dem Italienischen übersetzt.

Graubünden. Nach öffentlichen Blättern hat die Regierung Graubündens der Regierung von St. Gallen die Anzeige gemacht, daß der heil. Stuhl die Trennung der Bisthümer Chur und St. Gallen ausgesprochen habe.

Schwyz. Am 15. d. wurde an der Landsgemeinde des Bezirks Schwyz auf einstimmigen Antrag des dreifachen Bezirkrathes beschlossen: diese Behörde zu ermächtigen und zu beauftragen, die ehrwürdigen Väter Jesuiten einzuladen, ein Kollegium nach den Regeln ihres Ordens am Hauptorte des Kantons Schwyz zu gründen, sobald die nöthigen Summen sowohl für Errichtung der Gebäulichkeiten, als für Unterhaltung des nothwendigen Personals werden zusammengebracht sein. Als Redner für diesen Antrag traten auf: weltlicher Seits die Hrn. Landammänner Hediger, Ab-Yberg und Holdener, Hr. Seckelmeister Styger, Hr. Siebner Auf der Maur und Hr. Siebner Schorno; geistlicher Seits der hochw. bischöfl. Kommissar und Domherr Suter, Pfarrer in Schwyz, der hochw. Hr. Pfarrer Linggi am Rothen Thurm und der hochw. Hr. Pfarrhelfer Suter in Schwyz. Gegen den Antrag erhob sich auch nicht eine Stimme, und so wurde derselbe einstimmig und mit großem Jubel angenommen.

Druck und Verlag bei Gebrüdern Räber.